

Kurztitel

Frauenförderungsplan des Rechnungshofes

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 84/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 118/2010

Inkrafttretensdatum

08.03.2008

Außerkrafttretensdatum

19.04.2010

Beachte

Materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 118/2010

Langtitel

Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes betreffend den Frauenförderungsplan des Rechnungshofes
StF: BGBI. II Nr. 84/2008

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 11a Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG), BGBI. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 65/2004, wird verlautbart:

Präambel

Der Rechnungshof bekennt sich zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichstellung der Geschlechter, zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und Karriere fördernden Bedingungen für Frauen und sorgt für die Chancengleichheit der Geschlechter. An der Zielerreichung der Gleichstellung der Geschlechter haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes gemeinsam mitzuwirken.

Maßnahmen zur Frauenförderung finden im Rechnungshof in der Personalplanung und in der Organisationsentwicklung ihren adäquaten Niederschlag. Der Rechnungshof strebt eine Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung, insbesondere in den Leitungsfunktionen, an. Jeder Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegenüber Frauen ist entgegenzutreten. Diese Maßnahmen sind insbesondere von allen Personen in leitenden Funktionen im Rechnungshof mit zu tragen. Der Rechnungshof weist im Jahr 2007 bei 302 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt eine Frauenquote von 41,4 % auf. Im Prüfpersonal, das sich aus Personen in der Verwendungsgruppe A1 und A2 zusammensetzt, ist der %-Anteil der Frauen seit dem Frauenförderungsplan 1994/1995 auf das nahezu Dreifache angestiegen (von 11,5 % auf 31,1 %). Im Bereich der Sektionsleitung wird die 40 %-Quote bereits erfüllt.